Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/134

03. 02. 81

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 24. Oktober 1979 zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
— Drucksache 9/15 —

A. Problem

Das mit der Volksrepublik Polen bestehende Doppelbesteuerungsabkommen entspricht nicht mehr den besonderen Gegebenheiten, die sich nach Inkrafttreten der deutschen Körperschaftsteuerreform zum 1. Januar 1977 gezeigt haben. Eine Anpassung des Abkommens durch ein Zusatzprotokoll — rückwirkend zu diesem Datum — beseitigt die aufgetretenen Schwierigkeiten.

B. Lösung

Die vorgelegte gesetzliche Regelung schafft die Voraussetzung für die Ratifikation des Zusatzprotokolls vom 24. Oktober 1979. Der bisher praktizierten deutschen Vertragsgestaltung entsprechend wird insbesondere die deutsche Kapitalertragsteuer für polnische Anteilseigner um 10 Prozentpunkte auf 15 v. H. gesenkt um einen Ausgleich für die erhöhte Körperschaftsteuer zu schaffen. Sonderregelungen werden daneben für Erträge aus partiarischen Darlehen, stillen Beteiligungen und steuerfreien Ausschüttungen geschaffen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Protokoll durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Neuregelung verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf Kapitalertragsteuer in einer Größenordnung, die haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/15 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Januar 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Dr. Schäuble**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Schäuble

Die Vorlage — Drucksache 9/15 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 10. Sitzung vom 11. Dezember 1980 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 21. Januar 1981 beraten hat.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen besteht zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung ein Abkommen vom 18. Dezember 1972. Es hat sich bewährt und als sichere steuerliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten erwiesen.

Am 1. Januar 1977 ist das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) wirksam geworden. Das vorliegende Protokoll enthält lediglich Änderungen, die durch diese Reform verursacht worden sind. Mit den Auswirkungen dieser Reform auf die im Ausland ansässigen Anteilseigner deutscher Kapitalgesellschaften hat sich der Deutsche Bundestag schon bei den Reformberatungen eingehend befaßt, und zwar insbesondere unter wettbewerbs- und investitionspolitischen Gesichtspunkten. Er hat in einer Entschließung vom 10. Juni 1976 festgestellt, daß diesen Gesichtspunkten durch die Ermäßigung der Körperschaftsteuer im Falle von Ausschüttungen von 56 auf 36 v. H. — vor der Reform betrug die Belastung etwa 24,5 v. H. — und eine zwischenstaatlich gestaltbare Kapitalertragsteuer Rechnung getragen wird.

In einer Denkschrift zum deutsch-schwedischen Anpassungsprotokoll hat die Bundesregierung einen Kapitalertragsteuersatz für die ins Ausland abfließenden Dividenden von 15 v. H. als vertretbar für die künftigen Revisionsportokolle angesehen. Dieser bisher bereits bei einem guten Dutzend von Abkommensanpassungen verwirklichte Satz soll auch im deutsch-polnischen Verhältnis zum Tragen kommen. Die deutsche Kapitalertragsteuer von 25 v. H. wird somit um 10 Prozentpunkte gesenkt, um die steuerliche Mehrbelastung durch die Körperschaftsteuerreform von gut 11 Prozentpunkten auszugleichen.

Daneben werden Sonderregelungen in das Abkommen aufgenommen, die für Erträge aus partiarischen Darlehen, stillen Beteiligungen und für steuerfreie Ausschüttungen Gültigkeit haben.

Die Einkünfte eines stillen Gesellschafters oder gewinnabhängige Darlehenserträge sind den Dividenden gleichzustellen. Dem steuerfreien Abzug vom Gesellschaftsgewinn steht die Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber. Soweit derartige Einkünfte den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft jedoch nicht mindern (z. B. weil sie verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen), sind die in den Artikeln 10 und 11 vorgesehenen Sätze (15 v. H. bzw. 0 v. H.) maßgebend. Diese Regelung ist notwendig, um bestimmten Formen der Steuerumgehung vorzubeugen.

Einkünfte aus Polen, die von der deutschen Körperschaftsteuer freizustellen sind oder durch Anrechnung der polnischen Steuer keiner Doppelbesteuerung unterliegen, und die ausgeschüttet werden, müssen aber nach § 27 KStG so besteuert werden, daß eine Ausschüttungsbelastung von 36 v. H. erreicht wird. Im Schrifttum wird eine Geltung dieser Vorschrift im Rahmen bisheriger Doppelbesteuerungsabkommen z. T. in Frage gestellt. Eine Absicherung im Abkommen ist daher angezeigt.

Das Protokoll, welches Bestandteil des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens werden soll, stellt klar, daß alle Neuregelungen rückwirkend ab dem Inkrafttreten der deutschen Körperschaftsteuerreform (1. Januar 1977) Gültigkeit haben sollen.

Die nach Polen abgeflossenen Erträge werden mit jährlich etwa 1,5 Millionen DM (1977: 1,2 Millionen DM; 1978: 1,8 Millionen DM; 1979: 1,7 Millionen DM) beziffert. Die vorgesehene Absenkung der Kapitalertragsteuer um 10 Prozentpunkte läßt jährlich Einnahmeausfälle von etwa 150 000 DM erwarten. Eine wesentliche Kostenauswirkung besteht somit nicht, zumal der Körperschaftsteuersatz ab 1977 in etwa der gleichen Höhe gestiegen ist.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, der durch das Protokoll erfolgten Abkommensänderung durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 23. Februar 1981

Dr. Schäuble
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838